

Statuten

der

k. k. priv.

Geschner Schützengesellschaft.



Teschen.

Im Selbstverlage der k. k. priv. Schützengesellschaft.

1891.



Statuten

der

k. k. priv.

Teschner Schützengesellschaft.



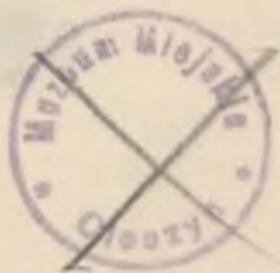
Teschnen.

Im Selbstverlage der k. k. priv. Schützengesellschaft.

1891.



R 4929 I



Biblioteka
Tadeusza Regera

Buchdruckerei von Ruyter & Cie. in Teschen.

Einleitung.

In der Stadt Teschen, dem ehemaligen befestigten Sitze der souveränen Herzoge von Teschen, hat eine bürgerliche Schützengesellschaft, wie in anderen Städten, in Prag z. B. seit 1360, schon vor undenklichen Zeiten bestanden.

Mündlichen, von Vater auf Sohn und Enkel übergegangenen Ueberlieferungen zufolge, widerstand die befestigte Stadt Teschen einigemale im 30-jährigen Kriege, namentlich im Jahre 1625 dem Ansturme und den Brandschakungen der Peter Ernst Mansfeld'schen Schaaren und den schwedischen Truppen, litt aber auch viel von den Wallenstein'schen Truppen, den sogenannten und bis heute im Munde des Volkes verbliebenen Czechmanen, und damals hat die Teschner Bürgerschaft, unter der sich sehr viel Büchsenmacher befunden haben, welche die allgemein bekannten und heut zu Tage noch in Waffensammlungen und Museen aufbewahrten Teschinken fabricirten, als ein wohl organisirtes Schützen-Corps den thätigsten Antheil an der Bertheidigung der Stadtmauern genommen.

Die erste Schießstätte befand sich, wie noch heute die ältesten eingeborenen Bürger aus den

Mittheilungen ihrer Eltern und Großeltern wissen und erzählen, in der Obervorstadt unterhalb der sogenannten Salzniederlage, auf dem Felde, wo sich gegenwärtig die Gebäude des „Interconfessionellen Spitals“ erheben.

Eine lange Zeit hindurch mag das Schützenwesen in der Stadt Teschen, welche mittlerweile, insbesondere während des 7-jährigen Krieges, sehr verarmt und durch einen großen Brand verheert worden ist, brach gelegen haben; erst im Jahre 1795 haben einige Schießfreunde eine neue Schützengesellschaft begründet und bei der hohen Landesstelle um Genehmigung eines Scheibenschießens ange sucht.

Den 28. November 1795 ist diese hohe Genehmigung herabgelangt, und hiernach hat am 24. April 1796, am St. Georgi-Tage, das erste Scheibenschießen wieder stattgefunden. Die Schützengesellschaft bestand in diesem Jahre 1796 aus 49 Mitgliedern, und in den folgenden Jahren nahm die Zahl derselben zu.

Die spätere, bis ins Jahr 1882 benutzte Schießstätte ist im Jahre 1796 errichtet worden, und gehörte diese Realität dazumal dem Probst und Gymnasial-Präfecten Leopold Scherschnik, welcher sie laut Kauf vom 19. Juli 1787 von Franz und Marie Rieß um 858 fl. 30 kr. rh. erworben

und durch Zukauf eines Gartens von Jakob und Elisabeth Nowak ddto. 3. Mai 1788 pr. 371 fl. rh. und einer Wiese an der Bober ddto. 6. Mai 1796 pr. 4020 fl. rh. vergrößert hatte.

Am 1. April 1802 hat die Schützengesellschaft diese Realität sub No. 5 in der Freistädter-Vorstadt von Leopold Scherschnik um den Preis von 7500 fl. rh. gekauft.

Der Verkäufer Leopold Scherschnik ist an diesem Tage der Schützengesellschaft als Mitglied beigetreten und hat aus Wohlwollen für dieselbe ob der verkauften Realität einen Kaufschillingsrest pr. 7000 fl. mit der Bestimmung belassen, daß derselbe unaufkündbar sein solle, und die jährlichen 5 pCt. Zinsen hiervon für die von ihm gestiftete öffentliche Bibliothek zu Händen der Commune Teschen zu bezahlen seien und daß es der Schützengesellschaft freistehe, dieses Capital pr. 7000 fl. rh. auch in Raten an die Commune Teschen zu bezahlen.

Die Schützengesellschaft verpflichtete sich dagegen, alle Jahre zu Gunsten der Leopold Scherschnik'schen Bibliothek-Stiftung ein Festschießen zu veranstalten, und das ganze Reinerträgniß an die Commune Teschen abzuführen.

Im Jahre 1807 verkaufte die Schützengesellschaft die Schießstätte an Frau Barbara Steiner

um den Preis von 11000 fl. rh mit einem Ausgange, bestehend aus dem Schießstande, den beiden Putzimmern, den Plätzen links und rechts des Gebäudes und aus der Allee bis zur Scheibe.

Die Schützengesellschaft verpflichtete sich aber, der Frau Barbara Steiner im Falle der Verletzung der Schießstätte eine Entschädigung von 500 fl. zu leisten.

In dieser Weise benützte die Schützengesellschaft die Schießstätte bis zum Jahre 1854.

Mittlerweile, und zwar im Jahre 1815, überging dieselbe von Barbara Steiner an Paul und Anna Brust um den Preis von 15000 fl. W. W., im Jahre 1823 um den Preis von 4000 fl. Conv. Münze an Johann Paznecki, der zur Vergrößerung der Realität den Rhu'schen Garten um den Preis von 560 fl. C. M. und von der Reiffel'schen Realität Nro. 3 eine Area von 55 Quad.=Kfst. um den Preis von 100 fl. C. M. erkaufte, und im Jahre 1840 an Karl und Adelheid Wieg, zuletzt im Jahre 1852 in den alleinigen Besitz der Adelheid Heppner, geb. Wieg, und von dieser kaufte die Schützengesellschaft die sämtlichen unificirten Schießstattrealitäten laut Kauf ddto. Wien, den 3. Juni 1854, um den Preis von 11600 fl. C. M. in ihr Eigenthum zurück und seit dieser Zeit blieb die Schützengesell-

schaft unumschränkte Besitzerin und Eigenthümerin der gesammten Schießstattrealitäten.

Mit der Einführung der Rücklade=Stutzen ergab sich jedoch die Nothwendigkeit der Herstellung einer längeren Schießbahn und einer entsprechenden Sicherung derselben zur Verhütung von möglichen Unfällen, und da die Erfüllung dieser beiden Forderungen auf der im Gebrauche stehenden Schießstätte nicht möglich war, so erwarb die Schützengesellschaft laut Kaufvertrag vom 4. Juni 1881 von Johann Gurniak am linken Olsauser nächst dem Bahnhofe eine Ackerfläche im Ausmaße von 4 Joch (2·3 Hektar) um den Preis von 4000 fl. ö. W.

Hier wurde nun eine Schießhalle errichtet und eine Schießbahn hergestellt, die allen technischen und Sicherheitsanforderungen entsprach und die Aufstellung von je zwei Stand= und Feldscheiben in einer Distanz von 233 und 400 Schritt (175 resp. 300 Meter) gestattete.

Die feierliche Grundsteinlegung zu dieser neuen Schießstätte erfolgte am 11. Juli 1882, und wurde das Schießen daselbst anlässlich der Anwesenheit Se. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht am 3. October desselben Jahres feierlich eröffnet. Se. kais. Hoheit beehrte am 5. October den neuen Schießstand mit seinem Besuche und

trug seinen Namenszug im Ehrenbuche der Schützengesellschaft ein.

Die alte Schießstätte aber wurde dem Militärärar zur Kasernirung des heimischen Landwehr-Bataillons pachtweise überlassen, von dem Grundstücke der Stadtgemeinde Teschen zur Erweiterung des Friedhofes laut Kaufvertrag vom 13. October 1881 eine Fläche von 1 Foch 323 Quadratklaster (69·1636 Ar) um den Preis von 3896 fl., und laut Vertrag vom 13. October 1881 anlässlich des Baues der Bahnstrecke Kojetin-Bielitz eine weitere Theilfläche abgetreten, der Rest und die Baulichkeiten endlich laut Kaufvertrag vom 11. November 1887 um den Preis von 26000 fl. an Johann Pohlner verkauft. Nun konnte die Schützengesellschaft an die Ausführung ihres Wunsches schreiten, die neue Schießstätte, von der nur die Schießhalle vorhanden war, auszubauen. So wurde denn über Beschluß der Generalversammlung vom 7. Juli 1889 im Herbst desselben Jahres nach den angenommenen Plänen des Baumeisters Ludwig Kamez durch diesen der Ausbau begonnen und im folgenden Sommer beendigt, womit der Schützengesellschaft ein ihrer würdiges Heim geschaffen wurde. Da die Herstellung der Schußlinie 2508 fl. 87 kr., der Aufbau der Schießhalle 5169 fl. 4 kr., die Parkanlage 700 fl.,

die Umzäunung 800 fl. kosteten und der Neubau einen Aufwand von 31228 fl. 26 kr. erforderte, so stellen sich die Gesamtkosten der neuen Schießstätte auf 44406 fl. 17 kr.

Am 3. September 1890 beglückte Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. gelegentlich Allerhöchstseiner Anwesenheit in Teschen die Schützengesellschaft mit dem Besuche der festlich geschmückten neuen Schießstätte, wo in den Tagen vom 31. August bis 8. September das aufgeschobene Königsschießen abgehalten wurde, folgte einige Zeit mit sichtlichem Interesse dem Verlaufe des Schießens nach den Stand- und Feldscheiben, besichtigte fast alle Räume des Neubaus, trug Allerhöchstseinen Namen in dem aufgelegten Ehrenbuche ein und widmete später als Beitrag zu den Baukosten huldvollst die Summe von 200 fl. ö. W.

Die k. k. priv. Teschner Schützengesellschaft besitzt nun ein Heim, das auch der Stadt Teschen zur Zierde gereicht. Der Aufwand hiesfür überstieg freilich die Geldmittel der Gesellschaft, so daß eine Summe von 21000 fl. bei der Teschner Sparcasse als Hypothekarschuld aufgenommen werden mußte, deren ungestörte allmähliche Tilgung Ehrensache der gegenwärtigen Gesellschaftsmitglieder und der nachkommenden Schützengenerationen sein und bleiben wird. Möge daher die Schützen-

gesellschaft wachsen, blühen und gedeihen und diese altherwürdige Institution, ein Kind früherer drangvoller Zeiten, auch von den kommenden Generationen gehegt und gepflegt werden dem Vaterlande zur Wehr', der Stadt zur Ehr'!

Aus der Zeit der Gründung der Schützengesellschaft im Jahre 1795 sind keine Grundgesetze oder Statuten derselben bekannt, nur das Reglement der uniformirten Scharfschützen-Compagnie, welches mit dem höchsten Hofdecrete vom 28. September 1801, intimirt durch die kaiserliche Verordnung vom 20. October 1801, allerhöchst bestätigt wurde.

Die Teschner Schützengesellschaft hat nämlich, als vor Errichtung des mähr.-schles. Landjäger-Corps sämtliche Dominien, Städte und Schützengesellschaften mit dem h. Gubernial-Circulare vom 12. October 1800 aufgefordert worden sind, durch freiwillige Gestellung diensttauglicher Individuen, durch Beiträge an Armatur, Zulagen u. an der von Sr. kais. Hoheit dem Erzherzoge Karl eingeleiteten Vaterlandsvertheidigung Theil zu nehmen, allen voran aus ihrer Mitte 14 Mann binnen 3 Wochen mit einem Kostenaufwande von 1200 fl. vollkommen bewaffnet und uniformirt auf den Sammelplatz nach Brünn abgestellt, und diesen Beweis eines echten Patriotismus geruhete Se.

Majestät Kaiser Franz II. laut höchsten Hofdecretes vom 28. September 1801 mit der Auszeichnung zu belohnen, daß die Teschner Schützen-gesellschaft aus ihrer Mitte eine aus 42 Mitgliedern bestehende Scharfschützen-Compagnie bilden und eine kaiserliche Fahne nebst allen übrigen militärischen Unterscheidungszeichen gebrauchen könne.

Auf Grund des mit dem obcitirten hohen Hofdecrete herabgelangten Reglements hat sich die Scharfschützen-Compagnie zu Ende des Jahres 1801 sofort gebildet und eine kaiserliche Fahne zum Geschenke erhalten.

Die Fahnenweihe fand am 29. August 1802 bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Karl in Teschen statt, höchstwelcher eigenhändig vor der Front der ausgerückten Scharfschützen-Compagnie drei Nägel, den ersten im Namen der heiligsten Dreieinigkeit, den zweiten im Namen Sr. Majestät des Kaisers, und den dritten im Namen Sr. königlichen Hoheit des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen einschlug.

Später, im Jahre 1839, erhielt diese Scharfschützen-Compagnie anlässlich ihrer Reorganisirung auf ihr Ansuchen laut hohen Gubernial-Decretes vom 22. Juli 1839, Z. 27142, die Bewilligung, die Zahl der Mitglieder von 42 auf 57 zu erhöhen.

Diese uniformirte, mit Säbel und Gewehr ausgerüstete Scharfschützen-Compagnie rückte alljährlich am Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers, am Frohnleichnamsfeste, am Sonntage nach St. Georgi, zu Beginn und am Schlusse des Königsschießens, zu den Leichenbegängnissen verstorbenen Mitglieder und bei sonst sich ergebenden besonderen Anlässen mit klingendem Spiele aus und bildete lange Zeit hindurch bei diesen Feierlichkeiten ein belebendes Element, das sich bei Jung und Alt einer besonderen Popularität erfreute. Sie verlieh besonders auch den Aufzügen beim Königsschießen einen gewissen Glanz und trug dazu bei, diese Einrichtung zu wahren Volksfesten zu gestalten. Das Kriegsjahr 1866 hatte zur Folge, daß sich die Scharfschützen-Compagnie auflöste, oder zum mindesten nicht mehr öffentlich austrat, wenn auch einige Mitglieder später noch in ihrer Uniform an zwei oder drei auswärtigen Schützenfesten theilnahmen. Die letzte Ausrückung fand am 18. August 1866, dem Namensfeste des Kaisers, statt. Gegenwärtig verblaszt die Erinnerung an diese halb-militärische Corporation mehr und mehr im Gedächtnisse der Zeitgenossen, und der Versuch, der im Jahre 1887 zur Wiederbelebung und Neuorganisirung der Scharfschützen-Compagnie aus dem Kreise jüngerer Mitglieder

der Schützengesellschaft unternommen wurde, mißglückte wegen zu geringer Theilnahme.

Seit 1801 war bloß diese Scharfschützen-Compagnie im Besitze von Statuten, das ist des obigen Reglements, nicht aber die Schützengesellschaft, denn die Statuten derselben sind erst seit 1837 vorhanden. Diese führen den Titel „Regulirte Statuten der Teschner privilegirten Schützengesellschaft“ und bestehen aus 20 Paragraphen; sie sind von dem Magistrats- zugleich Criminalrath und Schützen-Commissär Franz Rothleuthner unterschrieben und vom Teschner Magistrate laut Clausel vom 28. April 1837 bestätigt.

Bis zum Jahre 1837 scheinen sohin keine Statuten, wenigstens keine regulirten, bestanden zu haben.

Nachdem aber diese regulirten Statuten, deren Original überdies abhanden gekommen ist, den veränderten Zeitverhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, hat sich die Schützengesellschaft veranlaßt gefunden, eine zeitgemäße Aenderung derselben vorzunehmen.

In der General-Versammlung vom 21. Jänner 1872 erwählte dieselbe ein Comité zur Verfassung neuer Statuten und in der General-Versammlung vom 29. September 1872 wurden die Statuten

beschlossen und genehmigt, welche jedoch in der General-Versammlung vom 28. April 1878 nachstehend geändert, und als zu Recht bestehend angenommen wurden.

§. 1.

Die Teschner Schützengesellschaft hat den Zweck, das Schützenwesen im Allgemeinen zu pflegen, die Fertigkeit im Gebrauche von Schießwaffen zu fördern und dadurch einestheils den Mitgliedern ein ehrenwerthes und nützlichcs Vergnügen zu sichern und anderntheils zur Hebung der allgemeinen Wehrkraft und Vaterlandswehr beizutragen. Sie führt den Namen: „f. f. priv. Schützengesellschaft“ und hat ihren Sitz in Teschen.

§. 2.

Obiger Zweck soll erreicht werden:

a) Durch fortdauernden Besitz einer der Gesellschaft eigenthümlich gehörigen, allen polizeilichen und zeitgemäßen Anforderungen vollkommen entsprechenden und für die verschiedenartigen Schießwaffen zweckmäßig eingerichteten Schießstätte.

b) Durch Abhaltung von gewöhnlichen Gesellschafts-, dann außergewöhnlichen größeren Best- und Festschießen und insbesondere durch die jähr-

liche Abhaltung eines wenigstens fünf Tage dauernden Königsschießens.

c) Durch Ertheilung von Unterricht im Schießen überhaupt und in der Behandlung der verschiedenen Schießwaffen insbesondere.

d) Durch Anregung und Unterstützung aller mit dem Zwecke der Schützengesellschaft zusammenhängenden, gemeinnützigen und patriotischen Bestrebungen.

§. 3.

Die Teschner Schützengesellschaft ist durch das a. h. Privilegium vom 28. September 1801 berechtigt, aus ihrer Mitte ein eigenes aus 57 Mitgliedern bestehendes, militärisch uniformirtes und organisirtes Scharsschützen-Corps zu errichten und zu erhalten, und sie besteht daher theils aus uniformirten, theils aus nicht uniformirten und aus Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Die Mitglieder der Teschner Schützengesellschaft haben bei ihrer Aufnahme eine Gebühr von 5 fl. österr. Währ. in die Gesellschaftscassa zu erlegen, einen jährlichen Beitrag von 2 fl. einzuzahlen und während des Königsschießens zwei Lagen persönlich zu schießen, oder durch einen zulässigen Stellvertreter schießen zu lassen.

Der Jahresbeitrag ist im Monate Jänner vor der General-Versammlung einzuzahlen, während die Aufnahmegebühr bei der Aufnahme zu erlegen ist.

Als Mitglied der Teschner Schützengesellschaft kann Jedermann aufgenommen werden, der selbständig und eigenberechtigt ist, und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet; ausgeschlossen aus der Schützengesellschaft kann jenes Mitglied werden, das sich einer entehrenden Handlung schuldig gemacht hat, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, oder durch ein statutenwidriges und unanständiges Benehmen innerhalb der Schützengesellschaft zu Aergerniß oder Mißhelligkeit Veranlassung gegeben oder auch außerhalb der Gesellschaft seine Ehre besleckt hat.

§. 5.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der Schützengesellschaft, das ist durch den Oberschützenmeister und wenigstens einen der beiden Schützenmeister, eventuell durch den Stellvertreter des Oberschützenmeisters und den zweiten Schützenmeister.

Ist der Aufnahmebewerber noch fremd und unbekannt, so hat er die statutenmäßigen Bedingungen (§. 4) nachzuweisen, oder einen glaub-

würdigen Zeugen seines Wohlverhaltens zu stellen; im Uebrigen steht es dem Schützenvorstande frei, achtungswerthe, oder sonst dem Schützenwesen freundlich zugethane Personen zum Beitritte einzuladen.

Bei der Aufnahme eines Mitgliedes resp. bei dem Eintritte in die Gesellschaft hat der Aufgenommene oder Eintretende die im §. 4 bezeichnete Gebühr und den Jahresbeitrag zu erlegen, und sodann seinen Namen, Charakter, Wohnort und den Tag des Eintrittes in das Incorporationsbuch eigenhändig einzutragen und die Gesellschaftsstatuten zum Zeichen, daß er dieselben kenne und befolgen wolle, eigenhändig zu unterfertigen.

Hiernach erhält das neue Mitglied ein vom Schützenvorstande gefertigtes mit dem Siegel der Schützengesellschaft versehenes und die Statuten der Gesellschaft enthaltendes Aufnahme-Diplom.

Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, nach vorausgegangener Berathung über Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitgliedes für die letztere Gründe anzugeben.

§. 6.

Mitglied des uniformirten k. k. priv. Scharschützen-Corps kann nur Derjenige werden, der vorerst unter den statutenmäßigen Modalitäten

als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen worden ist. Die uniformirten Mitglieder der Gesellschaft haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die nicht uniformirten, und nur in Ansehung der Disciplin im Scharfschützen-Corps unterstehen dieselben, wie überhaupt dieses Corps selbst, dem mit dem höchsten Hofdecrete vom 28. September 1801 bestätigten Reglement.

Die Mitgliedschaft im uniformirten k. k. priv. Scharfschützen-Corps erlischt gleichzeitig mit dem Aufhören der Mitgliedschaft in der k. k. priv. Schützengesellschaft.

Die Disposition, Verwaltung und Verrechnung über ein etwaiges Vermögen und Inventar des uniformirten Corps gebührt dem Schützenrathe der Schützengesellschaft.

§. 7.

Die Ehrenmitglieder werden nur von der General-Versammlung ernannt.

Den Vorschlag hiezu hat der Schützenrath durch den Oberschützenmeister oder seinen Stellvertreter zu machen.

Als Ehrenmitglieder können nur solche Männer ernannt werden, welche sich um den Staat oder um die Stadt Teschen, oder um das Schützen-

wesen überhaupt, oder um die Teschner Schützengesellschaft insbesondere verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder werden in ein eigenes Gedenkbuch der Schützengesellschaft eingetragen und wird denselben ein vom ganzen Schützenrath gefertigtes und mit dem Siegel der Gesellschaft versehenes Diplom überreicht.

Dieselben sind von allen Jahresbeiträgen befreit und genießen gleiche Rechte wie alle andern Gesellschaftsmitglieder.

§. 8.

Die Rechte der Mitglieder sind:

a) Bei den General-Versammlungen zu erscheinen, und an deren Berathung und Beschlußfassung Theil zu nehmen.

b) In Angelegenheit der Gesellschaft Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen jedoch, um bei dem Schützenrath oder der General-Versammlung zur Berathung zu gelangen, dem Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter schriftlich übergeben und von wenigstens 3 Mitgliedern unterstützt sein.

c) Den Schießübungen beizuwohnen und sich an denselben und an allen Best-, Fest- und Königsschießen nach Maßgabe der hierüber bestehenden Schießordnung zu betheiligen.

d) An allen gesellschaftlichen Unternehmungen und Festlichkeiten theilzunehmen.

e) Das active und passive Wahlrecht bei allen Wahlen auszuüben:

§. 9.

Die Mitgliedschaft in der Teschner Schützengesellschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch freiwilligen Austritt.
3. Durch Ausschließung.

ad 1. Durch den Tod erlöschen selbstverständlich alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes, jedoch haben dessen Rechtsnehmer oder Erben die etwa rückständigen Jahresbeiträge oder sonstige Rückstände zur Gesellschaftscassa zu entrichten.

Bei der Beerdigung eines Mitgliedes in loco Teschen hat die Schützengesellschaft den Leichenzug zu begleiten und sind auf Kosten der Gesellschaftscassa drei Salven von je drei Pöllerschüssen abzufeuern.

ad 2. Der freiwillige Austritt ist bei dem Oberschützenmeister schriftlich anzumelden und nach erfolgter Berichtigung der etwa rückständigen Jahresbeiträge und etwaigen sonstigen Rückstände anzunehmen.

Als freiwillig Ausgetretener ist auch dasjenige Mitglied anzusehen, das aus irgend einem Grunde den Wohnort Teshen aufgelassen hat, und deshalb keine Jahresbeiträge leistet, und sein Recht nicht ausübt, oder nicht ausüben kann.

ad 3. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Schützenrathes und wird über solche Mitglieder verhängt, welche entweder den Jahresbeitrag oder statutenmäßige Zahlungen und Leistungen (§. 4.) trotz dreimaliger Mahnung nicht berichtigt haben, oder durch ein statutenwidriges, oder in hohem Grade unanständiges Benehmen innerhalb der Schützengesellschaft zu Aergerniß oder Mißshelligkeit unter den Mitgliedern Veranlassung gegeben oder auch außerhalb der Gesellschaft ihre Ehre besleckt haben und dem Strafgesetze verfallen sind.

§. 10.

Die Wiederaufnahme in die Schützengesellschaft kann gegen neuerliche Berichtigung der Aufnahmegebühr nur solchen gewesenen Mitgliedern bewilligt werden, welche entweder freiwillig ausgetreten oder wegen Zahlungsrückständen ausgeschlossen worden sind, in welchem letzterem Falle die Wiederaufnahme auch noch von der vollständigen Berichtigung dieser Rückstände bedingt ist.

In allen übrigen Fällen ist die Wiederaufnahme eines Mitgliedes für immer unstatthaft

§. 11.

**Vertretung der Schützengesellschaft und
Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.**

Die Schützengesellschaft wird vertreten und deren gesammte Angelegenheiten werden besorgt:

a) Durch die General-Versammlung aller Mitglieder.

b) Durch den Schützenrath.

c) Durch den Schützenvorstand resp. alle drei Schützenmeister.

d) Durch den Verwalter, den Cassier, den Buchhalter, den Schriftführer zugleich Archivar, und durch drei Rechnungs-Revisoren.

§. 12.

Die ordentliche General-Versammlung aller Mitglieder der Teschner Schützengesellschaft findet jährlich im Monate Jänner statt, und wird von dem Oberschützenmeister acht Tage vorher einberufen.

Außerdem kann der Oberschützenmeister eine General-Versammlung einberufen, wenn dieselbe vom Schützenrathe beschloffen, oder von wenigstens 20 Mitgliedern schriftlich begehrt worden ist.

Die General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn unter Beobachtung der Einberufungs-Modalitäten wenigstens ein Drittheil aller Mitglieder anwesend ist. Ist die erste General-Versammlung beschlußunfähig, so ist eine zweite zu demselben Zwecke anzuordnen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Doch ist bei Einberufung der zweiten General-Versammlung dieser Umstand in der Einberufung auszudrücken.

§. 13.

Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der General-Versammlung sind:

a) Der Jahresbericht über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Gebahrung und den Stand des gesammten Gesellschaftsvermögens.

b) Die Anträge des Schützenrathes, sowie die nach §. 8 Abs. 2 eingebrachten Anträge einzelner Mitglieder der Gesellschaft. Dringlichkeitsanträge, in der General-Versammlung gestellt, müssen, um zur Debatte zu gelangen, bei der Umfrage in der Versammlung von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützt sein.

c) Abänderung der Statuten.

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

e) Wahl des Schützenrathes, des Schützenvorstandes und des Verwalters auf drei Jahre. Sollten innerhalb dieser drei Jahre einzelne Mitglieder des Schützenrathes, Vorstandes oder der Verwalter aus der Gesellschaft scheiden oder auf ihre Aemter resigniren, so müssen die dadurch leer gewordenen Stellen bei der nächsten Generalversammlung auf die restliche Dauer der 3-jährigen Wahlperiode durch Neuwahlen ergänzt werden.

f) Die Bewilligung zum Abschlusse solcher Rechtsgeschäfte oder zu solchen Anschaffungen, welche den Betrag von 1000 fl. österr. Währ. überschreiten, und für eine mehr als einjährige Dauer verbindlich sind.

g) Die Sistirung der Thätigkeit oder die gänzliche Auflösung der Schützengesellschaft. Zur Beschlußfassung über die Sistirung der Thätigkeit oder die Auflösung der Schützengesellschaft ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Drittheil aller Mitglieder unbedingt nothwendig.

§. 14.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der an der Abstimmung Theil nehmenden Mitglieder.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel durchzuführen.

Wird beim ersten Wahlgange keine absolute Majorität erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten und diese so lange fortzusetzen, bis eine absolute Stimmenmehrheit erzielt ist.

Alle abtretenden Organe sind wieder wählbar.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung ist vom Schriftführer in der Versammlung selbst ein Protokoll aufzunehmen und dieses vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und außerdem von zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu fertigen.

Der Jahresbericht über die gesammte Vermögensverwaltung ist zu veröffentlichen, und bei drei nachfolgenden Gesellschaftsschießen zur Einsicht der Mitglieder im Schießhause aufzulegen.

§. 15.

Der Schützenrath besteht aus dem Oberschützenmeister, den beiden Schützenmeistern und vier Rätthen, und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Derselbe versammelt sich über Einberufung des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters in der Regel in den Monaten Jänner, April, Juli und October, außerdem aber so oft es der Schützenvorstand für nöthig findet, zu einer Sitzung unter dem Vorsitze des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters, und über jede

Sizung desselben ist von dem beigezogenen, jedoch nicht stimmberechtigten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen anwesenden Mitgliedern zu fertigen und sodann aufzubewahren ist.

Der Schützenrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, und ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und alle Mitglieder geschäftsordnungsmäßig zur Sizung einberufen worden sind.

§. 16.

Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung des Schützenrathes sind folgende:

a) Die Anträge und sonstigen Vorlagen des Schützenvorstandes.

b) Die Ueberwachung und Prüfung der gesammten Vermögensgebarung, insbesondere rücksichtlich der Verwaltung der Schießstatt-Realitäten.

c) Die Bestimmung aller Miethzinse und die Bestimmung über die Art der Fructificirung der Cassabaarschaft.

d) Die Vorberathung und Beschlußfassung über die nach §. 8 Abs. 2 eingebrachten Anträge der einzelnen Mitglieder.

e) Die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der Schießstätte und der Schießrequisiten.

f) Die Beschließung und Aenderung der für das gewöhnliche Gesellschafts- oder Festschießen und für jedes einzelne Festschießen, dann für das Königsschießen zu geltenden Schießordnung, so wie aller andern für das Vogel-, Blasrohr- oder Kapselrohrschießen, für die Regelbahn und dergleichen Spiele erforderlichen Programme.

g) Die Bewilligung zum Abschlusse von Rechtsgeschäften mit einer nicht mehr als einjährigen Rechtsverbindlichkeit, von Anschaffungen im Kostenbetrage bis 1000 fl. österr. Währg. und zum Abschlusse von Bestandverträgen auf die Dauer von 3 Jahren

h) Die Ausschließung von Mitgliedern ohne Gestattung einer wie immer gearteten Berufung.

i) Der Vorschlag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.

k) Die Ausnahme und Entlassung des Dienstpersonales, dann dessen Befoldung oder Entlohnung.

l) Die schiedsrichterliche Entscheidung solcher Streitigkeiten unter den Gesellschaftsmitgliedern, welche aus dem Schützenverbande oder Verhältnisse entspringen.

m) Die Feststellung sowie die Abänderung der eigenen Geschäftsordnung.

n) Die Vorberathung aller der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegenden Gegenstände insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht, welcher stets schriftlich abzufassen und aufzubewahren ist.

o) Die Ernennung des Cassiers, Buchhalters und Schriftführers auf je ein Jahr.

p) Ueberhaupt die Berathung und Beschlußfassung in jenen Angelegenheiten der Schützengesellschaft, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten sind. (§. 13.)

§. 17.

Der Schützenvorstand besteht aus dem Oberschützenmeister und zwei Schützenmeistern, und wird von der ordentlichen General-Versammlung im Monate Jänner auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Schützenvorstande und zunächst dem Oberschützenmeister und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung den beiden Schützenmeistern als dessen Stellvertretern, steht vor Allem das Recht und die Verbindlichkeit zu, die Teschner Schützengesellschaft nach Innen und Außen zu vertreten, die gesammte Gebahrung im Einzelnen sowohl, wie im Allgemeinen zu überwachen und alle jene Angelegenheiten theils einzeln, theils

corporativ zu besorgen und zu entscheiden, deren Besorgung oder endgiltige Entscheidung weder der General-Versammlung noch dem Schützenrathe vorbehalten ist.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist schuldig, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.

§. 18.

Zu den Rechten und Pflichten des Oberschützenmeisters gehört insbesondere:

a) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen sowie des Schützenrathes.

b) Der Vorsitz in der General-Versammlung sowie im Schützenrathe und Schützenvorstande.

c) Die genaue Ausführung aller Beschlüsse der General-Versammlung, sowie des Schützenrathes und des Schützenvorstandes.

d) Die Unterfertigung aller von der Schützengesellschaft ausgehenden Schriftstücke und jener Urkunden, durch welche im Namen der Schützengesellschaft nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden.

Zur Rechtsgiltigkeit solcher Namens der Schützengesellschaft ausgefertigter Urkunden ist übrigens erforderlich, daß dieselben außer der

Unterschrift des Oberschützenmeisters, oder seines Stellvertreters auch noch die Unterschriften der beiden Schützenmeister, beziehungsweise des zweiten Schützenmeisters und zweier durch Sitzungsbeschluß seitens des Schützenrathes hiezu bestimmter Mitglieder desselben, sohin im Ganzen wenigstens 3 Unterschriften tragen.

e) Die Aufnahme neuer Mitglieder nach §. 5 und die Entgegennahme der Austrittsanzeigen.

f) Die Entgegennahme und Entscheidung aller Beschwerden der Gesellschaftsmitglieder, sowie des Dienst- und Hilfspersonales, wenn die Entscheidung nicht der General-Versammlung oder dem Schützenrathе als Schiedsgerichte (§. 16) vorbehalten ist.

g) Die Oberaufsicht über den Zustand der Schießstattrealitäten, des Schießstandes und dessen Einrichtung.

h) Die Bewilligung von Anschaffungen und Ausgaben, welche nicht mehr als 10 fl. ö. W. betragen. Bei größeren Ausgaben bis zu 100 fl. ö. W. hat sich der Oberschützenmeister mit den beiden Schützenmeisteru in's Einvernehmen zu setzen und sohin wenigstens die Zustimmung eines Schützenmeisters einzuholen.

i) Die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes bei dem Scheibenschießen sowohl unter

den Gesellschaftsmitgliedern, als auch unter dem Hilfs- und Dienstpersonale.

k) Die Disciplinargewalt über das Hilfs- und Dienstpersonal, soweit nicht der Schützenrath nach §. 16 Abs. k) die Entlassung zu beschließen berechtigt ist.

l) Die Scontrirung der Cassa und der Rechnungen unter Zuziehung der beiden Schützenmeister.

m) Die Vorberathung des Jahresberichtes und Jahres-Präliminars und aller Vorlagen an die General-Versammlung und den Schützenrath.

n) Unter Zuziehung der beiden Schützenmeister in dringenden Fällen in solchen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung oder dem Schützenrathe vorbehalten sind, Verfügungen gegen nachträgliche Einholung der Genehmigung zu treffen.

§. 19.

Zu den Rechten und Pflichten der beiden Schützenmeister gehört insbesondere:

a) Die Stellvertretung des Oberschützenmeisters in allen Angelegenheiten.

b) Die solidarische Verpflichtung zur Unterstützung des Oberschützenmeisters in allen demselben obliegenden Angelegenheiten, und ebenso die solidarische Verpflichtung zur Wahrnehmung und

gegenseitigen Mittheilung aller Interessen der Schützengesellschaft.

In dieser Beziehung ist jeder derselben berechtigt, zur Berathschlagung der fraglichen Angelegenheit, und wegen Beschlußfassung hierüber die Abhaltung einer Sitzung des Schützenvorstandes zu verlangen und unter Umständen auch den Schützenrath einzuberufen.

c) Die Ausföhrung aller in den Wirkungsbereich des Oberschützenmeisters gehörigen Angelegenheiten, womit sie von dem letzteren insbesondere betraut wurden.

d) Die Mitfertigung der Rechtsurkunden §. 18 lit. d) und der Diplome nach §§. 5 und 7.

§. 20.

Der Verwalter, Cassier, Buchhalter und Schriftföhrer unterstehen in Allem dem Schützenvorstande, das ist, dem Oberschützenmeister und den beiden Schützenmeistern, und dieselben haben dem Schützenvorstande über alle Vorkommnisse sofort Bericht zu erstatten.

Alle Viere haben ihre Functionen als ein Ehrenamt unentgeltlich zu versehen.

Der Schießstattverwalter hat die allernächste Aufgabe, die der Schützengesellschaft eigenthümlich gehörigen Schießstattrealitäten wie ein ordentlicher

Hausherr mit aller Umsicht und Sorgfalt zu verwalten, sohin vor jedem Schaden zu bewahren, Wohnparteien dem Schützenrathe zur Aufnahme und Kündigung vorzuschlagen und zu überwachen, alle nothwendigen Reparaturen wahrzunehmen, die kleineren sofort zu besorgen, größere aber dem Schützenvorstande anzuzeigen und überhaupt die ganze Hausordnung zu führen.

Auch hat derselbe über alle der Gesellschaft gehörigen Effecten und Fahrnisse, mithin auch über die Schießwaffen und sonstigen Schießrequisiten und über alle Fest- und Königsscheiben und dgl. ein ordentliches Inventar zu führen.

Der Cassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Cassabuch zu führen und über die gesammte Geldgebahrung Rechnung zu legen.

Der Buchhalter hat ein Journal und ein Hauptbuch zu führen, so auch den Rechnungsabschluss zu besorgen. Die Rechnung ist mit Ende December jeden Jahres zu schließen und der General-Versammlung mit dem Revisionsbefunde, welchen das Revisionscomité im Monate Jänner abzufassen hat, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Cassier hat die Miethzinse einzubeheben und allfällige Rückstände nach einer 14-tägigen Verfallszeit dem Schützenvorstande schriftlich anzuzeigen.

Er hat die vom Schießstattschreiber nach jedem Best- und Festschießen und nach dem Königsschießen zu legenden Rechnung zu prüfen, die auslaufenden gewöhnlichen Ausgaben aus dem Einkommen zu bestreiten, den übrig bleibenden Rest der Einnahmen in Empfang zu nehmen und diese Specialrechnung seiner Hauptrechnung als Beleg anzuschließen.

Ohne schriftliche Anweisung des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters und vorheriger Contrafirmirung des Buchhalters darf der Cassier keine Zahlung leisten, und über jede geleistete Zahlung muß eine ordentliche Bestätigung vorliegen. Ueberhaupt muß jede Empfangs- und Ausgabe-Post ordnungsmäßig belegt sein, und für jede Post, welcher dieses Erforderniß mangelt, bleibt der Cassier haftungspflichtig.

Der Schriftführer, zugleich Archivar, hat vor allem in den General-Versammlungen und in den Sitzungen des Schützenrathes das Protokoll zu führen, alle Beschlüsse, sofern sie eine schriftliche Ausarbeitung erfordern, auszufertigen, dem Schützenvorstande zur Fertigung vorzulegen und deren Expedition zu besorgen.

Ebenso hat derselbe die Obhut über das Incorporationsbuch und das Gedenkbuch der

Ehrenmitglieder und über das Siegel der Gesellschaft zu führen.

Die Diplome für die Mitglieder hat ebenfalls der Schriftführer auszufertigen und deren Zustellung zu besorgen.

Endlich hat derselbe alle Acten und Urkunden zu sammeln und ordentlich aufzubewahren.

§. 21.

Drei Rechnungs-Revisoren werden von der General-Versammlung alljährlich gewählt.

Dieselben haben die vom Buchhalter und Cassier gelegte und vom Schützenvorstande approbirte Jahresrechnung sammt allen Beilagen zu revidiren, zu censuriren, den Befund schriftlich abzufassen und dem Schützenvorstande zur Erläuterung allfälliger Mängel, sonst aber der General-Versammlung zur Beschlußfassung resp. Ertheilung des Absolutoriums vorzulegen, worüber dem Buchhalter und Cassier ein schriftliches Absolutorium vom Schützenrathe auszufertigen ist.

§. 22.

In den Schießstattlocalitäten ist stets ein Beschwerde- und Wünschebuch aufzulegen, in welches jedes Mitglied seine allfälligen Wünsche oder

Beschwerden einzutragen oder eintragen zu lassen, jedenfalls aber eigenhändig zu unterfertigen hat.

Der Schützenvorstand hat dieses Wünsche- und Beschwerdebuch dem Schützenrathe in jeder Sitzung zur Durchsicht und Beschlußfassung vorzulegen, und über jeden Wunsch und über jede Beschwerde den gefaßten Beschluß des Schützenrathes in dasselbe einzutragen.

§. 23.

Die Teschner Schützengesellschaft erfreute sich stets eines besonderen Schutzes der Teschner Commune, und seit jeher fungirte ein Magistratsrath, und seit 1850 ein Gemeinderath als Schützen-Commissär bei der Gesellschaft.

Demgemäß wird auch in Hinkunft zufolge Gemeinde-Ausschußbeschlusses ddo. 26. Juni 1872 der jeweilige Bürgermeister oder der von ihm bestellte Gemeinderath als Commissär bei der Schützengesellschaft fungiren.

Der Schützen-Commissär ist demnach vom Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter zu jeder General-Versammlung der Gesellschaft und zu den Sitzungen des Schützenrathes einzuladen. Derselbe hat das Recht, das Wort, so oft es ihm beliebt, zu ergreifen und auch Anträge zu stellen, doch hat er sich im Schützenrathe unbedingt und

in der General-Versammlung in dem Falle, wenn er nicht zugleich Mitglied der Schützengesellschaft ist, jeder Abstimmung zu enthalten.

§. 24.

Sollten einmal widerwärtige Verhältnisse obwalten, die Zahl der Mitglieder sehr klein und die Bethheiligung am Scheibenschießen sehr gering sein, so kann die ad hoc einberufene General-Versammlung die Sistirung der Thätigkeit der Teschner Schützengesellschaft und die Dauer derselben beschließen und einen Verwaltungsausschuß von wenigstens fünf Mitgliedern mit oder ohne Entgelt auf die Dauer der Sistirung wählen.

Dieser hat das ganze Vermögen der Schützengesellschaft nach Lage des Inventars und der Rechnungen in seine provisorische Verwaltung zu nehmen und zu diesem Ende sich selbst eine Verwaltungs-Instruction zu verfassen. Bei einer mehr als einjährigen Dauer der Sistirung hat dieser provisorische Verwaltungsausschuß öffentliche Rechnung zu legen, und nach Ablauf der Sistirung alle etwa noch vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft zu einer General-Versammlung einzuberufen und über seine gesammte Gebahrung Rechnung zu legen.

Diese Einberufung hat auch dann zu geschehen, wenn dieser prov. Verwaltungsausschuß durch Austritt oder Tod seiner Mitglieder auf die Zahl von drei Mitgliedern herabsinkt.

Wenn eine solche Einberufung wegen Nichtbetheiligung der Einberufenen ohne Erfolg bleibt, so ist hiedurch die Schützengesellschaft als aufgelöst zu betrachten.

Selbstverständlich hören während der Sistirungs-Periode die Beitragspflichten und alle Rechte der Mitglieder auf.

§. 25.

Die Auflösung der Teschner Schützengesellschaft kann auf die vorstehende Art oder aber durch Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Schützengesellschaft ist das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft bestmöglichst zu veräußern, und der Erlös der Gemeinde Teschen zur Fructificirung oder sonstigen Verwaltung auf so lange zu übergeben bis sich wieder eine neue Schützengesellschaft gebildet hat, in welchem Falle dann das gesammte Vermögen der neugegründeten Schützengesellschaft zur eigenen Verwaltung zu übergeben ist.

Als Entschädigung für die Verwaltung dieses Vermögens hat die Stadtgemeinde Teschen das Recht 5 pCt. von den Jahreserträgen des verwalteten Vermögens für ihre Zwecke zu verwenden und zu verrechnen.

Teschen, den 28. April 1878.

Nro. 6871.

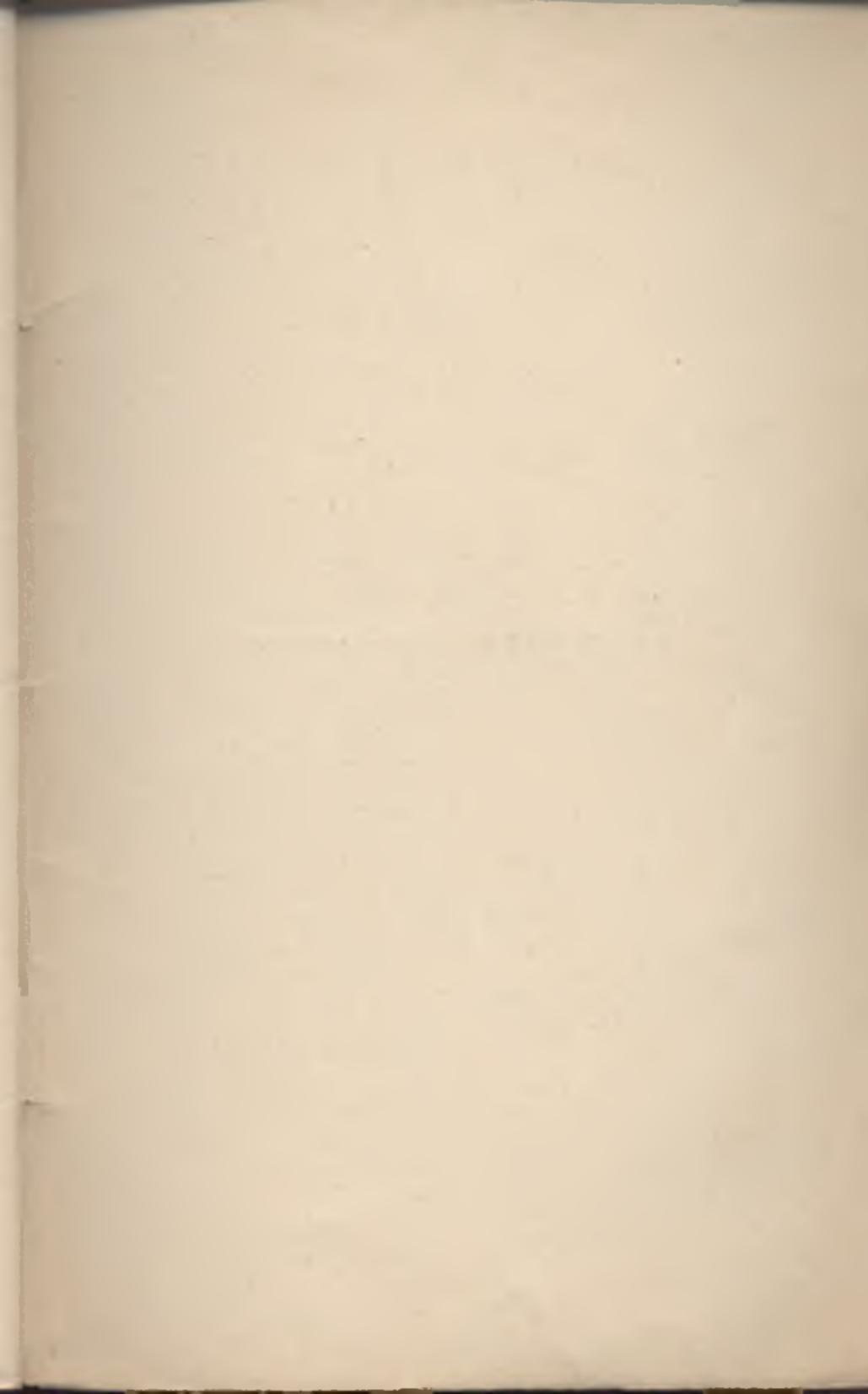
Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. 134, bescheinigt.

K. k. schles. Landesregierung.

Troppau, am 27. August 1878.

Summer m. p.





R4.929 I

Buchdruckerei von Kuger & Cie. in Teschen.
